

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	07.04.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Mandatsverlust des Rats Herrn Frank Nickel

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

I. Vorbemerkung

Rats Herr Frank Nickel, SPD, hat mit Wirkung vom 01.03.2011 seinen Hauptwohnsitz von Gladbeck nach Gelsenkirchen verlegt.

II. Rechtliche Auswirkungen

1. Mandatsverlust

Gem. § 37 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) verliert ein Vertreter seinen Sitz in der Vertretung durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

Die Wählbarkeit setzt nach § 12 Abs. 1 i. V. mit § 7 KWahlG u.a. eine Hauptwohnung im Wahlgebiet voraus. Durch den Hauptwohnsitzwechsel sind daher bei Rats Herrn Nickel die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl nicht mehr erfüllt.

Nach § 44 Abs. 1 KWahlG entscheidet der Rat darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind.

Der Vertretung obliegt damit die rechtliche Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit; einen Ermessensspielraum hat sie nicht. An dieser Entscheidung darf nach § 40 Abs. 2 KWahlG auch derjenige mitwirken, um dessen Sitzverlust es geht.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Weiteres Verfahren

Der Ratsbeschluss über den Sitzverlust ist gem. § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) der Aufsichtsbehörde und dem vom Verlust des freigewordenen Sitzes betroffenen Vertreter zuzustellen und darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen.

Binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann nach § 41 Abs. 1 KWahlG gegen diesen Klage erhoben werden.

Der Vertreter scheidet nach § 40 Abs. 3 KWahlG aus, sobald der Beschluss unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt worden ist. Unanfechtbarkeit tritt gem. § 74 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich ein, wenn seit der Beschlussbekanntgabe innerhalb eines Monats keine Klage erhoben wurde.

Der ausscheidende Vertreter bleibt nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KWahlG bis zu seinem Ausscheiden rechtswirksames Mitglied der Vertretung.

Nach § 40 Abs. 4 KWahlG kann die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass das Mitglied bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Unmittelbar nach dem Ausscheiden des Vertreters erfolgt die Ersatzbestimmung gem. § 45 Abs. 1 KWahlG.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Mit Wirkung vom 01.03.2011 sind bei Rats Herrn Frank Nickel, SPD, die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen; er verliert damit gem. § 37 Ziffer 2 KWahlG seinen Sitz im Rat der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: